

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 7. September 2020

Nr. 37

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 249 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die KAVG mbH Minden-Lübbecke, S. 261-262
- 250 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Gütersloh, S. 262-264

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 251 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 265
- 252 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 265
- 253 desgl., S. 265
- 254 desgl., S. 265

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

249 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die KAVG mbH Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. August 2020
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0021/20/8.1.1.3

Die KAVG mbH Minden-Lübbecke, Portastraße 9, 32423 Minden, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V mit § 10 BImSchG für die Änderung einer Anlage zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen, sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 32423 Minden, Karlstraße 43 (Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 244).

Der Antrag beschreibt die Modernisierung des EBS – Heizkraftwerkes Minden, im wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des bestehenden Kesselhauses inklusive Anpassung der Feuerungs- und Kesselanlage,
- Erneuerung der zweistufigen Rauchgasreinigungsanlage,
- Anpassung der Ersatzbrennstoff-Aufgabe,
- Neuerrichtung einer Brückenkrananlage,
- Anpassung der Sprühwasserlöschanlage.

Nach der Modernisierung sollen je nach Heizwert des Ersatzbrennstoffes 60 000 t/a bis max. 87 500 t/a EBS-Material eingesetzt werden. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage erhöht sich dann auf 30,4 MW.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 8.1.1.3 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **14. September 2020** bis einschließlich **13. Oktober 2020** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
 32756 Detmold, Raum A 302,
 Tel.-Nr.: 05231/71 5311

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **14. September 2020** bis einschließlich **13. Oktober 2020** bei der

Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen; Domstraße 2, 32423 Minden, Raum 1.21
 Ansprechpartner: Herr Giesecking, Tel. 0571/ 89 453,
 u.giesecking@minden.de

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5311, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 14. September 2020 bis einschließlich **13. November 2020**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

19. Januar 2021, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin wird im großen Sitzungssaal des Kreises Minden-Lübbecke, Kreisverwaltung Gebäude A, Portastraße 113 in 32423 Minden, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung am darauffolgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsge-

schäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 261–262

250

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,

und der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe,

vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachfolgend „VVOWL“ genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die Stadt Bielefeld haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (VVOWL) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet.

Der VVOWL ist Verbandsmitglied des gemäß § 5 ÖPNV-Gesetz NRW gebildeten Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist.

Aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben des VVOWL, z. B. im Bereich Tarif sowie der Koordination des Verkehrsangebotes im ÖPNV ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen dem VVOWL und seinen Mitgliedern. Dem VVOWL obliegt nach seiner Satzung zudem die Hinwirkung auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV. Vor diesem Hintergrund, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit schließt der Kreis Gütersloh mit dem VVOWL eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 (2) S. 2 GkG.

Diese Zusammenarbeit gründet sich auch auf der Sicherstellung eines funktionierenden Verkehrsangebots zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Versorgungsleis-

tungen i. S. d. § 2 (3) S. 2 ÖPNVG NRW und § 8 (3) S. 1 PBefG und die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV. Sie gestaltet sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Handelns als förderlich und erforderlich.

§ 1

Vereinbarungsinhalt

(1) Dem Kreis Gütersloh obliegt gemäß § 3 (1) ÖPNVG NRW die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit ihm nicht durch das ÖPNVG NRW besondere Pflichten auferlegt werden. Der VVOWL übernimmt auf der Grundlage des § 3 (6) seiner Satzung die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben für den Kreis Gütersloh zur Durchführung. Der VVOWL führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen des Kreises Gütersloh durch. Der Kreis Gütersloh ermächtigt den VVOWL ihn im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV obliegt dem Kreis Gütersloh.

(3) Der VVOWL verpflichtet sich, den Organen des Kreises Gütersloh jederzeit Auskünfte und Einblicke (z.B. in Akten) zu allen mit der Aufgabenübertragung zusammenhängenden Vorgängen zu geben.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der VVOWL die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:

1. Entscheidungsreife Vorbereitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) i. S. d. § 8 (3) S. 2 bis 8 PBefG
 - a) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte des NVP (insbesondere Angebots- und Qualitätsstandards, Finanzierungskonzept, Anforderungen an den Gemeinschaftstarif und die ÖPNV-Infrastruktur)
 - b) Abstimmung mit dem NWL als betroffenem Aufgabenträger des SPNV, den betroffenen Nachbaraufgabenträgern des ÖPNV und den Verkehrsunternehmen
2. Umsetzung der Vorgaben des NVP
 - a) Einarbeiten der Inhalte des NVP in die Entwürfe der zur Vergabe vorgesehenen Öffentlichen Dienstleistungsaufträge i. S. d. Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (ÖDA),
 - b) Vorbereitung von Zu-, Ab- und Umbestellungen von Verkehrsleistungen im Rahmen bestehender ÖDA,
 - c) Kalkulation der Finanzierung der zur Umsetzung des NVP vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW und §§ 145 ff SGB IX sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
 - d) Ausloten von Möglichkeiten der Veränderung von gem. § 8 (4) PBefG eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen, Verhandlungen mit den betreffenden Verkehrsunternehmen
 - e) Erfüllung von Koordinationsaufgaben zwischen Verkehrsunternehmen und Kommunen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Vergabe von ÖDA und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
4. Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen ÖDA
5. Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zum Erlass von Allgemeinen Vorschriften i. S. d. Artikels 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (AV)
6. Durchführung der jährlichen Verfahren zur Weiterleitung von Mitteln nach den AV des Kreises Gütersloh
7. Durchführung der jährlichen Verfahren zur Weiterleitung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW (sog. Ausbildungsverkehr-Pauschale); Verfassen der jährlichen

Verwendungsnachweise .

8. Verfassen der jährlichen Verwendungsnachweise für die Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW
9. Verfassen von Berichten zum ÖPNV im Kreisgebiet
 - a) Bericht gem. Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007
 - b) Qualitätsberichte
10. Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Festlegung von Projekten und Sachverhalten im ÖPNV, für die eine öffentliche Kommunikation erfolgen soll,
 - b) Begleitung beauftragter externer Kommunikations- und Marketingdienstleister,
11. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes (insbesondere Vertretung der Interessen des Kreises Gütersloh in den Gremien der OWL Verkehr GmbH und der WestfalenTarif GmbH i. S. d. § 5 (3) ÖPNVG NRW)
12. Erarbeitung von nach § 14 (1) S. 1 PBefG möglichen Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42, 43 und 52 PBefG nach Erarbeitung von Stellungnahmen aus ÖPNV-Sicht zu Planungen anderer Behörden (insbesondere Gebietsentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, Nahverkehrsplanung anderer Aufgabenträger, Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes)
14. Kontinuierliche Begleitung von Maßnahmen zur Kundeninformation (Fahrplanauskunft über Internet, Telefon, Fahrplanbücher etc.)
15. Kontinuierliche Beratung der Städte und Gemeinden in allen ÖPNV-Fragen
16. Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Fachausschusses für Belange des ÖPNV des Kreises Gütersloh (Erstellen von Vorlagen, Durchführung von Präsentationen)

(2) Während der Laufzeit der Vereinbarung können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Im Falle wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vereinbarungskonditionen neu verhandelt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind jeweils bis zum 31.12. eines Jahres die grundsätzlichen Maßnahmen in Form eines Arbeitsprogramms sowie das dafür vorgesehene Personal- und Sachkostenbudget für das Folgejahr festzusetzen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

(2) Der VVOWL benennt für die Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung eine(n) qualifizierte(n), ständige(n) Ansprechpartner(in) in seiner Geschäftsstelle. Die arbeitsrechtlichen Befugnisse des VVOWL bleiben dadurch unberührt.

(3) Der Kreis Gütersloh benennt für die Abstimmung mit dem VVOWL ständige Ansprechpartner (Sachbearbeiter Abt. 4.4, Abteilungsleiter Abt. 4.4, Fachbereichsleiter FB 4) in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner tragen auch Sorge für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diese Vereinbarung betreffenden Arbeitsinhalte.

(4) Der VVOWL sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Maßnahmen gemäß Absatz 1 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.

(5) Der Kreis Gütersloh und der VVOWL führen alle zwei Monate mindestens ein Gespräch über den Stand der in dieser Vereinbarung dargestellten Maßnahmen, insbesondere um auftretende Probleme schnell zu beheben. Beide Verein-

barungspartner können zusätzliche Personen zu den Gesprächen laden, insbesondere verantwortliche Politiker(innen) des Kreises Gütersloh oder des VVOWL.

(6) Die abschließende Entscheidung bei den anfallenden Aufgaben bleibt dem Kreis Gütersloh vorbehalten. Arbeitsvorgänge, die der Entscheidung des Kreistages oder der Verwaltungsführung des Kreises Gütersloh bedürfen, werden im Rahmen der Vereinbarung entscheidungsreif vorbereitet.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der VVOWL ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Kosten und Auslagenersatz

(1) Zum Ausgleich der angefallenen Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung leistet der Kreis Gütersloh zwei Abschlagszahlungen zum 1. April und 1. Oktober in Höhe von je 125 000 € jährlich an den VVOWL. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten spitz abgerechnet. Sollte der VVOWL während des Haushaltsjahres Abweichungen hinsichtlich der Personal- und Sachkosten feststellen, unterrichtet er unverzüglich den Kreis Gütersloh.

(2) Der VVOWL führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben im Namen des Kreises Gütersloh auch Vergabeverfahren für Aufträge an private Unternehmen durch, die mit dem ÖPNV in Verbindung stehen (z. B. Durchführung von ÖPNV-Verkehrsleistungen, Erstellung von Gutachten, Herstellung von Materialien für Marketing & Kommunikation, Durchführung von Fahrgasterhebungen etc.). Die Aufwendungen die durch die Beauftragung der privaten Unternehmen entstehen, werden vom Kreis Gütersloh übernommen. Der VVOWL stimmt die Notwendigkeit und Durchführung der Beschaffung der Leistungen mit dem Kreis Gütersloh ab. Die Beachtung des kommunalen Vergaberechts wird gewährleistet.

§ 6

Vereinbarungsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarungspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen.

(3) Der Kreis Gütersloh kann die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.

(4) Für den Fall, dass dem Kreis Gütersloh die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, kann er den Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.

(5) Das Recht der Vereinbarungspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der VVOWL sämtliche die Kooperation betreffenden Unterlagen an den Kreis Gütersloh herauszugeben. Gleiches gilt im Falle der Auflösung des VVOWL.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gütersloh.

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Gütersloh, den 24. Juli 2020

Adenauer
Landrat

Koch
vertretungsberechtigter Beamter
gemäß § 43 KrO

Zweckverband Verkehrsverbund OWL
Der Vorstandsvorsteher

Bielefeld, den 3. August 2020

Scheffer
Verbandsvorsteher

Honerkamp
Geschäftsführer

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Juli 2020/3. August 2020 zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 27. August 2020
31.01.2.3-003/2020-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

251 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW VW Passat, amtliches Kennzeichen SO-YC 493

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Leistungsbescheid über Auslagen und Verwaltungsgebühren vom 24. August 2020, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 / Simon, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Volker Simon, unbekannter Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 31. August 2020

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 265

253 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3200249997, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 11. Mai 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. August 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 265

254 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3150298317, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 25. Mai 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 26. August 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 265

252 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3113007334, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 18. Mai 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. August 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 265

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298